

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
Sekretariat
3003 Bern

Bern, 28. Februar 2011

Vernehmlassung zum neuen Verfassungsartikel zur Familienpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax (Stabskommission der Schweizer Bischofskonferenz zu sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen) hat sich immer wieder aus ethischer Sicht mit dem Thema Familie beschäftigt. Letztes Jahr hat sie sich im Zusammenhang mit der Armutsproblematik mit der Familienarmut auseinandergesetzt und ihre Überlegungen und Forderungen in der Broschüre „Arme Familien: es fehlt nicht nur Geld!“ festgehalten. Auf dem genannten Hintergrund nehmen wir gerne an der Vernehmlassung zu einem neuen Verfassungsartikel zur Familienpolitik teil.

1. Grundsätzliche Überlegungen zu Familienpolitik

Wie viele andere versteht Justitia et Pax Familienpolitik als breite Aufgabe, die in unterschiedlichen Bereichen zum Tragen kommen muss. Nach unserer Auffassung sollte sie von der Vision einer familienfreundlichen Gesellschaft getragen sein. Eine solche Gesellschaft trägt der Vielfalt der bestehenden Familienrealität Rechnung – von unterschiedlichen Familienformen mit Kindern bis hin zu Familienkonstellationen, die für die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen sorgen.

Familienpolitik bezweckt das Wohl der Familie und dient damit auch dem sozialen Zusammenhalt, ist das Wohl der Familie doch ein unerlässlicher Grundbaustein für eine lebensförderliche Gesellschaft. Besonderes Augenmerk ist daher auf bestehende oder drohende Armut von Familien zu richten. Weiter ist auf eine Ungleichbehandlung zu achten, die zu Ungerechtigkeit führt und in diesem Fall zu vermeiden oder, wenn sie bereits besteht, aufzuheben ist. Positives Beispiel dafür ist die Harmonisierung der Familienzulagen.

2. Verfassungsartikel zu Familienpolitik

Justitia et Pax begrüsst das auch von der SGK-N geteilte Anliegen der parlamentarischen Initiative von N. Hochreutener, dem Bund die Kompetenz zu geben, in familienpolitischen Belangen stärker aktiv werden zu können. Daher begrüssen wir, dass hierzu ein Verfassungsartikel geschaffen wird.

2.1 Definition der familienpolitischen Ziele

Inhaltlich meinen wir aber, dass der Verfassungsartikel der Wirklichkeit von Familienleben und den damit verbundenen Erfordernissen Rechnung tragen muss. Die Unterstützung und Förderung der Familie kann sich daher nicht nur auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschränken im Fall bestehender Betreuungspflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen. Zudem sollte ein Verfassungsartikel auch so ausgestaltet sein, dass er für genügend Kompetenz sorgt, um auch auf zukünftige, jetzt noch nicht (genau) bekannte Entwicklungen reagieren zu können.

Was die Kompetenzen des Bundes anbelangt, sollten diese auch mit einer gewissen Pflicht verbunden sein, familienpolitische Ziele aktiv zu verfolgen.

Den genannten Kriterien entspricht der von Pro Familia Schweiz in ihrer Vernehmlassungsantwort eingebrachte Vorschlag einer Neufassung von Art. 115 a, weshalb wir diesen Vorschlag unterstützen:

115a, Abs. 1 (neu)

Der Bund und die Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für das Wohl der Familie.

115a, Abs. 1 (wäre neu Abs. 2)

Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie im Generationenverbund. Er fördert und unterstützt Massnahmen, damit die Familie ihre vielfältige Verantwortung übernehmen kann.

2.2 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Phase, in der Kinder und Jugendliche zu betreuen sind. Bereits jetzt gibt es viele Familienangehörige, die pflegebedürftige Familienmitglieder betreuen und zugleich noch erwerbstätig sind. Gerade im Hinblick darauf, dass diese Situationen mit dem demografischen Wandel weiter zunehmen werden, ist die Frage der Vereinbarkeit auch auf diese Situation auszuweiten.

Der hierfür von Pro Familia Schweiz eingebrachte Vorschlag entspricht unserem Anliegen, weshalb wir ihn unterstützen:

115a, Abs. 2 (wäre neu 3)

Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsinfrastrukturen für Kinder, Jugendliche und pflegebedürftige Angehörige.

2.3 Familienpolitische Aufgaben von Bund, Kantonen und Dritten

Damit familienpolitische Anliegen tatsächlich umgesetzt werden, begrüssen wir es, dass dem Bund die Kompetenz gegeben wird, bei ungenügender Aktivität auf Seiten der Kantone und Dritter Vorschriften zu erlassen. Diesbezüglich kann sich die Familienpolitik aber nicht auf die Frage der Vereinbarkeit von Betreuung und Erwerbsarbeit beschränken. Weitere (mögliche) Problemfelder wie beispielsweise die Familienarmut sowie zukünftige Entwicklungen, denen die Politik gerecht werden muss, müssen von der vorgesehenen Kompetenz des Bundes, bei Bedarf Vorschriften zu erlassen, miterfasst werden.

Auch in dieser Hinsicht überzeugt uns der von Pro Familia Schweiz eingebrachte Vorschlag:

115a, Abs. 5 (neu)

Reichen die Bestrebungen von Kantonen nicht aus, um das Wohl der Familie zu sichern, erlässt der Bund entsprechende Vorschriften. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

2.4 Harmonisierung der Alimentenbevorschussung

Analog zur Harmonisierung der Familienzulagen braucht es nach unserer Auffassung auch eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung. Wenn hierfür eine Bestimmung wie der oben genannte Vorschlag für Art. 115a, Abs. 5 reicht, braucht es keine zusätzliche, allein die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung betreffende Bestimmung in der Verfassung. Andernfalls wäre der von der Minderheit SGK-N unterstützte Abs. 4 noch aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Béatrice Bowald, Dr. theol., wiss. Mitarbeiterin